

Bekanntmachung
der Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.
Vom 19. Dezember 1952

Nachstehend wird die durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 bestätigte Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
 und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Musterbetriebsordnung
für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Zur besseren Organisation der Produktion und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung der richtigen Verteilung der Einkünfte hat die Produktionsgenossenschaft entsprechend den Statuten folgende Innere Betriebsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Steigerung des kulturellen und materiellen Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder verpflichtet jedes Mitglied, mit seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen, zu entwickeln und vor allen Anschlägen der Feinde des Sozialismus zu schützen.
2. Jedes Genossenschaftsmitglied verpflichtet sich, im Laufe des Jahres.....Arbeitseinheiten laut Beschluß der Mitgliederversammlung zu leisten.

II.

Arbeitsorganisation und Vergütung der Arbeit
 in der Produktionsgenossenschaft

3. Die Grundform der richtigen Arbeitsorganisation ist die ständige Produktionsbrigade.
 Alle Genossenschaftsmitglieder und ihre arbeitsfähigen Familienmitglieder werden mit ihrer Zustimmung in Brigaden eingeteilt, wobei die Fähigkeiten des einzelnen Berücksichtigung finden müssen.
4. Die Produktionsbrigade wird von einem Brigadier geleitet. Der Vorstand der Genossenschaft schlägt den Brigadier der Mitgliederversammlung vor und diese wählt ihn.

Die von der Brigade zu leistenden Arbeiten verteilt der Brigadier auf die einzelnen Brigademitglieder.

5. Als ständige Produktionsbrigaden werden in der Genossenschaft Feldbau- und Viehzuchtbrigaden gebildet:
 - a) Die Feldbaubrigaden müssen für mehrere Jahre gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit in guter Qualität und termingemäß durchzuführen. Darunter fallen alle für die auf dem ihr zugeteilten Boden geplanten Kulturen notwendigen Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen sowie Ernte, Drusch und Ablieferung an den Staat, die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes.

Nach den Erfordernissen der Arbeit teilt sich die Feldbaubrigade in Arbeitsgruppen;

- b) die Viehzuchtbrigaden werden für die Dauer von mehreren Jahren gebildet. Zu den Aufgaben der Viehzuchtbrigade gehört die ordnungsgemäße Betreuung der Viehbestände, die ordnungsgemäße Pflege, Düngung und Aberntung des Dauergrünlandes (Wiesen, Weiden, Hutungen), die ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung der übergebenen Futtermittel.

Die Viehzuchtbrigaden teilen sich in Arbeitsgruppen für die vorhandenen Vieharten und Futterwirtschaft;

- c) die Zusammensetzung und die Größe der Brigade

6. Jede ständige Produktionsbrigade erhält für das ganze Jahr ihren Arbeitsplan. Der Arbeitsplan wird vom Vorstand und der jeweiligen Produktionsbrigade ausgearbeitet. In den Arbeitsplan der Feldbaubrigade sind folgende Punkte einzutragen:

- a) die fest zugewiesene Bodenfläche,
- b) Zugkräfte und landwirtschaftliches Inventar,
- c) Wirtschaftsgebäude,
- d) die Bezeichnung und die Fläche der landwirtschaftlichen Kulturen,
- e) die im Plan festgesetzten Ernteerträge für die einzelnen Kulturen,
- f) die Bezeichnung der Arbeiten und der Aufwand an Arbeitseinheiten.

In den Arbeitsplan der Viehzuchtbrigade sind folgende Punkte einzutragen:

- a) das fest zugewiesene Dauergrünland (Wiesen, Weiden, Hutungen),
- b) Zugkräfte und landwirtschaftliches Inventar,
- c) Wirtschaftsgebäude,
- d) Angaben über das fest zugewiesene Vieh nach Viehart, Stückzahl und Alter,
- e) Futtermittelschlag und Futterplan,
- f) die im Plan festgesetzten Produktionsziele (Milchleistung, Fleischleistung, Wolleleistung, Aufzuchtergebnisse usw.),
- g) die Bezeichnung der Arbeit und des Aufwandes an Arbeitseinheiten.

7. Der Brigadier der ständigen Produktionsbrigade ist verantwortlich für den richtigen Einsatz aller Brigademitglieder bei der Arbeit,